



Stadt Preetz Postfach 161 24205 Preetz

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Postfach 7121  
24117 Kiel

**Fachbereich: Der Bürgermeister**

Ansprechpartner: Herr Schneider  
Dienstgebäude: Bahnhofstr. 24, 24211 Preetz

Telefon: 04342 303 215  
Telefax: 04342 303 210

Internet: www.preetz.de  
e-mail: buergermeister@preetz.de

Aktenzeichen:  
Ihr Schreiben:

**Preetz, den 27.05.2014**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes**

### **Stellungnahme aus der Sicht der Stadt Preetz**

Sehr geehrter Frau Schönfelder,

zunächst danke ich Ihnen, dass ich zu den geplanten Änderungen der Gemeindeordnung und des Kommunalabgabengesetzes bezüglich der Erhebung von Ausbaubeiträgen aus kommunaler Sicht eine Aussage treffen kann.

Meine Stellungnahme ergeht wie folgt:

#### **1. Änderung der Gemeindeordnung für S.-H.**

**Geplante Änderung:** Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht.

#### **Stellungnahme:**

Ausgehend von Artikel 46 (Kommunale Selbstverwaltung) der Landesverfassung S.-H. sind die Gemeinden gem. Abs. 1 berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung zu erfüllen, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

Damit gewährt Art. 46 den Gemeinden und Kreisen nicht nur die eigenverantwortliche Erfüllung ihrer Aufgaben, sondern auch die finanziellen Grundlagen der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung. Daraus folgert, dass Rahmen dieser vom Land sicherzustellenden Finanzgarantie die Gemeinden selbstverständlich die ihr zu Gebote stehenden Einnahmequellen voll ausschöpfen sollen.

**Öffnungszeiten Bürgerbüro:**  
Mo. Di. 08.00-16.00 Uhr  
Mi. Fr. 08.00-12.30 Uhr  
Do. 08.00-18.00 Uhr

**Öffnungszeiten Rathaus:**  
Mo. Di. 08.00-12.30 u. 13.30-16.00 Uhr  
Do. 08.00-12.30 u. 13.30-18.00 Uhr  
Fr. 08.00-12.30 Uhr

**Unsere Kontopartner:**  
Förde Sparkasse Kto.-Nr. 20 007 381 (BLZ 210 501 70)  
Kieler Volksbank Kto.-Nr. 37 001 400 (BLZ 210 900 07)  
Postbank Hamburg Kto.-Nr. 119 30-200 (BLZ 200 100 20)

Weiter ist zu berücksichtigen, dass gem. Art. 48 LV den Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus den Realsteuern und den sonstigen Kommunalsteuern zufließen. Somit werden die Grundsätze der Einnahmebeschaffung als rechtliche Verpflichtungen der Gemeinden besonders herausgestellt.

Daraus abgeleitet benennt § 76 der Gemeindeordnung S.-H. die Grundsätze der Einnahmebeschaffung:

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,

2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Aus kommunaler Sicht besteht somit für alle Bürgerinnen und Bürgern eine vergleichbare und erkennbare Pflicht, für Aufwendungen der Gemeinde einzutreten, insbesondere dann, wenn diese den Anliegerinnen oder Anliegern erkennbare Vorteile erbringen.

Auf der Grundlage des § 8 KAG S.-H. werden in S.-H. Ausbaubeiträge erhoben, denn diese können zur Finanzierung von Investitionen festgelegt werden. Im kommunalen Bereich haben wir zahlreiche Straßen nach Verschleiß an Fahrbahnen, Gehwegen oder Beleuchtungsanlagen erneuert und somit die Anliegerinnen und Anlieger herangezogen, die von dem besseren Ausbauzustand der Straße einen besonderen wirtschaftlichen Nutzen haben werden (Vorteilsregelung). Damit wird vermieden, dass begünstigende Leistungen nur für einen kleinen Kreis der Bevölkerung aus allgemeinen Deckungsmitteln finanziert werden und berücksichtigt, dass die Finanzierungslast grundsätzlich den Begünstigten aufgebürdet werden soll. Der wirtschaftliche Vorteil liegt nach gefestigter Rechtsprechung in dem höheren Wert für das an der Ausbaustrecke anliegende Grundstück, weil bei einem möglichen Verkauf auch die Lage an einer ausgebauten Straße berücksichtigt wird.

Dabei konnten sich die Bürgerinnen und Bürger einer Gemeinde darauf verlassen, dass unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten innerhalb der Stadt oder Gemeinde alle Sachverhalte gleich behandelt werden und somit der Gleichheitsgrundsatz bei absolutem Gerechtigkeitsideal eine besondere Beachtung findet.

Diese bisherige Verpflichtung zur Beitragserhebung galt auch gemeindeübergreifend. Sollten sich zwei Gemeinden zum Ausbau einer sie durchführenden und damit verbindenden Straße entschlossen haben, waren in beiden Gemeinden Ausbeiträge zu erheben.

In der praktischen Umsetzung hat es nach meiner Erfahrung durchaus in vielen Anliegerversammlungen stets dann verbale Konflikte gegeben, wenn den Anliegerinnen und Anliegern erklärt wurde, dass sie nach geltender Rechtslage beitragspflichtig sind.

Sollte tatsächlich eine Änderung des § 76 GO erfolgen, liegt es auf der Hand, dass konfliktscheue Kommunalpolitik in Abwägung zwischen möglichen Konflikten mit Anliegern und der Belastung kommunaler Haushalte sich eher für eine Kostenübernahme entscheiden und sich somit aus ihrer Verantwortung stehlen, für die Gemeinde alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Damit entsteht, betrachtet auf einen Kreis oder das Land, ein Flickenteppich möglicher Regelungen. Da die OLG-Rechtsprechung 90% Anliegerbeiträge für Anliegerstraßen vorsieht, könnten sich viele Gemeinden wegen knapper Finanzmittel an dieser zulässigen Obergrenze orientieren. Dagegen könnten andere Gemeinden diese Konfliktlagen vermeiden und ganz auf Ausbaubeiträge verzichten. Folglich wäre keine einheitliche Rechtsanwendung in gleich gelagerten Sachverhalten mit erheblichen Ungleichgewichten erkennbar.

Diese beabsichtigte Öffnung könnte auch den Standortwettbewerb zwischen den Gemeinden und Städten verschärfen, denn sicherlich werden vereinzelt Gemeinden mit einer geänderten Regelung auf der Grundlage des geplanten § 76 Abs. 2 GO neue Anwohnerinnen und Anwohner umwerben.

Zur Abrundung erwähne ich, dass Preetz seit 2011 als Fehlbetragskommune gilt und uns das Gemeindeprüfungsamt zwingend auferlegt hat, Ausbaubeiträge zu erheben, was wir auch seit Jahren umgesetzt haben. Würde eine gesetzliche Freistellung von der Beitragserhebungspflicht greifen, wäre auch aus diesem Grund eine Ungleichbehandlung in den Kommunen zu erwarten, weil Fehlbetragskommunen die Beiträge erheben müssen, eine benachbarte Kommune darauf jedoch wegen eines nicht gestellten Antrages auf Fehlbedarfszuweisung verzichten kann.

**Bewertung:**

Aus kommunaler Sicht lehne ich eine Änderung des § 76 Abs. 2 GO ab, weil insbesondere

- der Grundsatz zur Einnahmeverpflichtung einer Gemeinde verletzt wird,
- unüberschaubare Regelungen zu Ausbaubeiträgen bereits in einem Landkreis entstehen können,
- die Nutznießer kommunaler Investitionen finanziell unbeteiligt bleiben können,
- dem politischen Opportunismus vor Ort Tür und Tor geöffnet wird.

**2. Änderung des Kommunalabgabengesetzes für S.H.**

**Geplante Änderung:** Bei Straßenbaumaßnahmen tragen die Beitragsberechtigten mindestens fünfzehn vom Hundert des Aufwandes, es sei denn, die Gemeinde hat beschlossen, dass sie auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet.

**Stellungnahme:**

Die Erhöhung der Mindestbeteiligung auf 15 % ist vertretbar, wobei die Argumentation zur Änderung des § 76 Abs. 2 GO auch für den zweiten Halbsatz gelten muss.

**Bewertung:**

Zustimmung zum ersten Halbsatz.

Ablehnung des zweiten Halbsatzes zum Verzicht auf Beitragserhebung, Begründung s. o.

**Bewertung:**

Daher verbinde ich mit dem erneut eingebrachten Änderungsvorschlag des § 8 KAG und des § 76 der Gemeindeordnung erhebliche praktische Schwierigkeiten sowie Akzeptanzprobleme innerhalb einer Gemeinde.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Wolfgang Schneider". The script is cursive and fluid.

Wolfgang Schneider  
Bürgermeister